

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Richtlinie

des Gemeinderates
zum

öffentlichen Beschaffungswesen

12. September 2005

* * * *

(aktuelle Fassung nach Aenderung ÖBG/ÖBV BSIG per 1.10.2014)

Der Gemeinderat von Urtenen-Schönbühl erlässt in Erwägung

- der Ziele und rechtlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Beschaffungsrechts
- der Anliegen der Klein- und Mittelunternehmen
- der Interessen der Steuerzahlenden

folgende Richtlinie für kommunale Beschaffungen:

Rechtsgrundlage

Art. 1

Öffentliche Beschaffungen werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 2014 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) sowie die gestützt darauf erlassene Verordnung vom 1. Oktober 2014 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) durchgeführt.

Grundsätze

Art. 2

Die Vergabe öffentlicher Aufträge – sowohl über als auch unterhalb der Schwellenwerte – geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- Transparenz
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden
- Förderung wirksamen Wettbewerbs
- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen und anderer der Gemeinde zugetragener vertraulicher Informationen
- Einhaltung der Arbeitsschutzbedingungen und der Gesamt- und Normalarbeitsverträge
- Realistische Terminierungen

Ausschreibungen

Art. 3

¹ Die Ausschreibung von Aufträgen – sowohl ober- als auch unterhalb der Schwellenwerte – soll den Anbietenden klare Aufschlüsse über Art und Umfang des Auftrages, die Eignungs- und Zuschlagskriterien und über die mit der Teilnahme am Verfahren verbundenen Formalitäten geben.

² Soweit nötig lässt sich die ausschreibende Stelle durch eine Fachperson beraten.

³ Aufträge, die im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden, sind auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz ([www. simap.ch](http://www.simap.ch)) auszuschreiben.

⁴ Ausschreibungen enthalten mindestens die in Art. 10 ÖBV genannten Angaben.

⁵ Im Bereich der freihändigen Vergabe erfolgt keine öffentliche Ausschreibung.

Ausschreibungs-
unterlagen

Art. 4

Im Ausschreibungsverfahren werden mindestens die in Art. 11 ÖBV genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt und es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das Beco Berner Wirtschaft Auskunft über die am Ort der Ausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen erteilt.

Öffnung der Angebote

Art. 5

¹ Die eingegangenen Angebote dürfen erst an dem in der Ausschreibung bekanntgegebenen Datum geöffnet werden.

² Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch zwei Vertreter geöffnet.

³ Das obligatorisch zu erstellende Öffnungsprotokoll enthält mindestens die Angaben nach Art. 23 Abs. 3 ÖBV.

Zuschlag

Art. 6

¹ Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot.

² Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

³ Die im Einzelfall angewendeten Zuschlagskriterien bestimmen sich nach Art. 30 ÖBV und der Zielsetzung dieser Richtlinie.

Schwellenwerte¹

Art. 7

¹ Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a ÖBG erreicht. Für das Einladungsverfahren gelten die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b ÖBG.

¹ Übersicht über die in der Gemeinde geltenden Schwellenwerte

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren nach ÖBG	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes/selektives Verfahren nach ÖBG	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

² Sinngemäss den Bestimmungen des Einladungsverfahrens vergibt die Gemeinde Aufträge, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer die folgenden Werte überschreitet:

- a) CHF 150'000.00 bei Dienstleistungen
- b) CHF 100'000.00 bei allen übrigen Aufträgen

³ Im freihändigen Verfahren soll wo sinnvoll mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden.

Kompetenzgrundlage

Art. 8

Die Vergabekompetenzen der Gemeindeorgane richten sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Gemeinde.

Inkrafttreten

Art. 9

Die vorliegende Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 12. September 2005.

Änderungen beschlossen am 20. April 2015. Diese treten per 1. Mai 2015 in Kraft.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Kummer

sig. Hansjörg Lanz

Anhang:

- BSIG Nr. 7/731.2/2.1

Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

6. August 2014

Kontaktstelle:
Rechtsamt BVE
Tel: 031 633 30 11
Info.ra@bve.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Gemeindeverbände

Information

Änderungen öffentliches Beschaffungsrecht; Erhöhung der Schwellenwerte und Neuerungen auf Verordnungsstufe

Am 1. Oktober 2014 tritt sowohl eine Teilrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) als auch eine Teilrevision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) in Kraft.

Mit der Gesetzesrevision werden die Schwellenwerte an die Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) angepasst. Im Vergleich zur bisherigen Regelung im Kanton Bern führt dies teilweise zu einer Erhöhung der Schwellenwerte und damit vorab zu einer Ausdehnung des Bereichs, in welchem freihändig vergeben werden kann (vgl. nachfolgende Übersicht für Details). Für kantonale und kommunale Beschaffungen gelten zudem neu dieselben Schwellenwerte, wobei die Gemeinden nach wie vor die Möglichkeit haben, tiefere Schwellenwerte vorzusehen.



Verfahrensarten	bisherige Schwellenwerte nach ÖBG	neue Schwellenwerte nach ÖBG (Gemeinden und Kanton; Gemeinden können jedoch tiefere Schwellenwerte festlegen)
Freihändiges Verfahren: Im freihändigen Verfahren vergeben die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung.	bis 100'000.- (alle Auftragsarten, Gemeinden und Kanton)	Bauhauptgewerbe bis 300'000.- Baunebengewerbe und Dienstleistungen bis 150'000.- Lieferungen bis 100'000.-
Einladungsverfahren: Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen, welche Anbieterinnen und Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen wollen. Es müssen mindestens drei Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden.	Gemeinden: bis 200'000.- (alle Auftragsarten) Kanton: Bauhauptgewerbe bis 500'000. Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen bis 250'000.-	Bauhauptgewerbe bis 500'000.- Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen bis 250'000.-

Verfahrensarten	bisherige Schwellenwerte nach ÖBG	neue Schwellenwerte nach ÖBG (Gemeinden und Kanton; Gemeinden können jedoch tiefere Schwellenwerte festlegen)
<p>Selektives Verfahren: Es können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen aufgrund der Eignung, welche Anbieter oder Anbieterinnen ein Angebot einreichen können.</p> <p>Offenes Verfahren: Es können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen.</p>	<p>Gemeinden: ab 200'000.- (alle Auftragsarten)</p> <p>Kanton: Bauhauptgewerbe ab 500'000.- Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen ab 250'000.-</p>	<p>Bauhauptgewerbe ab 500'000.-</p> <p>Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen ab 250'000.-</p>

Die Änderung des Gesetzes machte eine formale Anpassung der Verordnung nötig (Art. 2 ÖBV). Bei dieser Gelegenheit wurden einige Neuerungen in die Verordnung aufgenommen, welche ebenfalls auf den 1. Oktober 2014 in Kraft treten:

So hat die Vergabestelle den Anbieterinnen und Anbieter auf Anfrage bereits ab dem Zeitpunkt der Offertöffnung Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll zu gewähren, und nicht wie bisher erst nach dem Zuschlag (Art. 23 Abs. 4 ÖBV). Um dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen Rechnung zu tragen, ist dabei das Öffnungsprotokoll zu anonymisieren, so dass daraus nur die offerierten Preise der eingegangenen Angebote ersichtlich sind.

Weiter wird neu ausdrücklich verlangt, dass die Anbieterinnen und Anbieter bei Leistungserbringungen im Ausland die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu gewährleisten haben (Art. 16 Abs. 4 ÖBV). Die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die auch von der Schweiz ratifiziert wurden, enthalten Bestimmungen zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen. Sie betreffen unter anderem das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz. Damit wird dem sozialen Nachhaltigkeitsgedanken – insbesondere bei Beschaffungen mit Auslandsbezug – künftig verstärkte Bedeutung verliehen.

Schliesslich wird neu ausdrücklich statuiert, dass Anbietende ihre Angebote grundsätzlich in Schweizer Franken einzureichen haben, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmt wird (Art. 18 Abs. 4 ÖBV).